



Verkündet am 25.05.2018

(Wolff), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

LANDGERICHT AACHEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

_____ Klägers,

- Prozessbevollmächtigte: Dr. Stoll & Sauer RechtsanwaltsGmbH, Lahr -

g e g e n

1. _____

2. Volkswagen AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Matthias Müller, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,

_____ Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte zu 1.: _____

- Prozessbevollmächtigte zu 2.: _____

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Aachen
auf die mündliche Verhandlung vom 23.03.2018
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Klöpper

als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte zu 1. wird verurteilt, an den Kläger 6.551,99 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 04.05.2016 zu zahlen.

Die Beklagte zu 1. wird verurteilt, den Kläger von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.680,28 € freizustellen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2. trägt der Kläger. Die Hälfte der außergerichtlichen Kosten des Klägers trägt die Beklagte zu 1.. Im übrigen findet eine Erstattung außergerichtlicher Kosten nicht statt. Die übrigen Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger und die Beklagte zu 1. je zur Hälfte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des durch das Urteil vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d

Der Kläger bestellte bei der Beklagten zu 1., einer Händlerin, die neben anderen auch Fahrzeuge der Marke VW vertreibt, entsprechend der Rechnung vom 17.04.2012 das streitgegenständliche Fahrzeug Golf Plus 1,6 TDI, km-Stand 24.846, Erstzulassung 13.05.2011. Wegen der Einzelheiten der Rechnung wird auf die Anlage K1 (Bl. 75 GA) verwiesen. Es wurde ihm am 17.04.2012 übergeben und sodann von ihm genutzt. Das Fahrzeug ist mit dem Motor EA 189 ausgestattet und vom sogenannten VW-

Abgasskandal betroffen. Der Kläger veräußerte es am 09.03.2016 bei 54.512 km zu 9.250,- €. Wegen der Einzelheiten diesbezüglich wird auf die Anlage K3a (Bl. 85 GA) verwiesen. Der Kläger verlangte unter Erklärung der Anfechtung und hilfsweise des Rücktritts von der Beklagten zu 1. Rückabwicklung des Kaufvertrages, zunächst mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 22.04.2016, dem die Prozessbevollmächtigten der Beklagten zu 1. mit Schreiben vom 04.05.2016 entgegneten. Wegen der Einzelheiten der Schreiben wird auf diese Bezug genommen (Bl. 76 ff., 80 ff. GA). Am 14.07.2017 wurde bei dem Fahrzeug ein Softwareupdate durchgeführt.

Der Kläger stellt die Auslieferung mit einer Manipulationssoftware betreffend den Schadstoffausstoß dar sowie umfangreich den aus seiner Sicht groß angelegten Betrug der Beklagten zu 2. und eine arglistige Täuschung.

Der Kläger beantragt aktuell,

1. die Beklagte zu 1. zu verurteilen, an ihn 18.200,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 04.05.2016 zu zahlen, Zug um Zug gegen Zahlung eines von der Beklagten zu 1. noch darzulegenden Wertersatzes statt der Rückgabe des Fahrzeugs sowie Zug um Zug gegen Zahlung einer von der Beklagten zu 1. noch darzulegenden Nutzungsschädigung für die Nutzung des PKW,
2. festzustellen, dass die Beklagte zu 2. verpflichtet ist, dem Kläger Schadenersatz zu bezahlen für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs VW Golf 1,6 I TDI FIN _____ durch die Beklagtenpartei resultieren,
3. die Beklagten zu verurteilen, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten freizustellen,
4. die Beklagten jeweils getrennt, nicht gesamtschuldnerisch zu verurteilen, den Kläger von den durch die Beauftragung der Prozessbe-

vollmächtigten des Klägers entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von jeweils 1.680,28 € freizustellen.

Die Beklagten beantragen jeweils,

die Klage abzuweisen.

Sie halten die Klage für teilweise bzw. insgesamt unzulässig und unbegründet. Sie wenden sich gegen das Vorliegen von Mängeln. Die technische Bearbeitung sei nach ihren weiteren Behauptungen ohne Nachteile. Sie verweisen auf eine Freigabe des Software-Updates durch das KBA. Der Kläger habe nicht vorgetragen, wie sich die Problematik auf den Wiederverkaufspreis ausgewirkt habe. Die Beklagte zu 1. meint, der Kläger habe sich Wertersatz in Höhe von 18.200,- € anrechnen zu lassen. Zudem hat die Beklagte zu 1. ausgehend von einer Gesamtfahrleistung von 200.000 km hilfsweise die Aufrechnung in Höhe von 18.200,00 € betreffend Wertersatz und 3.711,10 € betreffend Nutzungsersatz erklärt. Die Beklagte zu 2. hat hinsichtlich einzelner klägerseits behaupteter Mängel, und zwar der erhöhten Verbrauchs- und CO₂-Werte, Verjährungseinrede erhoben.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze und Unterlagen sowie Angaben in der mündlichen Verhandlung ausweislich des Sitzungsprotokolls Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise unzulässig, im übrigen zulässig, soweit zulässig teilweise begründet und im übrigen nicht begründet.

Der Antrag zu 2. ist unzulässig. Dem Kläger fehlt das erforderliche Feststellungsinteresse, § 256 ZPO.

Ist eine Klage auf Leistung möglich und zumutbar, so geht diese der Feststellungsklage vor. Der Vorrang der Leistungsklage entfällt auch nicht bereits deshalb, weil die Bemessung des Schadens schwierige Prognosen oder Berechnungen erfordert (vgl. Zöller-Greger, 32. Aufl., § 256 ZPO, Rdn. 7a).

Vorliegend ist eine umfassende Klärung des Prozessstoffs durch die Erhebung einer Leistungsklage möglich.

Die Höhe des Kaufpreises, dessen Erstattung der Kläger abzüglich eines Wertersatzes und einer Nutzungsentschädigung im Rahmen der Vorteilsausgleichung begehrt, ist, wie auch das Vorgehen gegen die Beklagte zu 1. zeigt, hinreichend bezifferbar und mit einer Leistungsklage verfolgbar.

Weitere mögliche Nachteile sind vom Kläger weder substantiiert dargelegt, noch für das Gericht erkennbar, insbesondere in Ansehung der Vorgehensweise des KBA und der vorliegenden Weiterveräußerung des Fahrzeuges durch den Kläger. Andere zukünftige Schadenspositionen und drohende Vermögensschäden sind weder substantiiert dargelegt noch ersichtlich. Für Feststellungsklagen wie hier ist die hinreichende Möglichkeit eines zukünftigen Schadenseintritts notwendig und darzulegen. Wenn der Eintritt eines Schadens noch ungewiss ist, kann es an einem feststellungsfähigen Rechtsverhältnis fehlen (vgl. BGH, Urteil vom 19.04.2016, Az. VI ZR 506/14, Rdn. 6, zitiert nach juris; Zöller-Greger, 32. Auflage, § 256 ZPO Rdn. 9). Der Kläger kann sich schließlich auch nicht darauf berufen, dass für eine Erfüllung seiner Schadensersatzansprüche hinsichtlich der Beklagten zu 2. die Feststellungsklage ausreiche, da hier viele einzelne Positionen streitig sind und gerade nicht erwartet werden kann, dass die Beklagte zu 2. auf ein Feststellungsurteil hin sämtliche von dem Kläger sodann geltend gemachten Schadenspositionen akzeptieren und ausgleichen wird (vgl. BGH, Urteil vom 21.02.2017, Az.: XI ZR 467/15, Rdn. 13 ff., 20, zitiert nach juris).

Der Antrag zu 3. ist weiterhin gestellt, aber unzulässig. Es fehlt ein Feststellungsinteresse, § 256 ZPO. Es ist nicht ersichtlich, warum hier die Leistungsklage - wie im Antrag zu 4. - nicht möglich sein soll. Nach den Schriftsätzen vom 05.09.2017 und 02.03.2018 ist er allerdings nicht etwa durch den Antrag zu 4. abgelöst. Dies ergibt sich aus dem konkreten Wortlaut mit Bezug zu den Anträgen und der konkret gewähl-

ten Nummerierung, was dafür entscheidend ist, dass diese Anträge zu 3. und 4. nebeneinander gestellt sind. Ob dies womöglich versehentlich erfolgte, ändert hieran nichts. Für solches könnte sprechen, dass in anderen der vielfältigen Parallelverfahren der Antrag zu 3. in der Bezifferung in diesen anderen Klageschriften dort die Nummer 4. erhalten hat, weil dort als 3. zusätzliche Feststellungsanträge des Annahmeverzuges existieren, die hier nicht gestellt wurden und auch keinen Sinn machen, weil der Kläger den PKW bereits vor Klageeinreichung wieder veräußert hatte.

Die Anträge zu 1. und 4. sind zulässig.

Hinsichtlich des Antrages zu 1. steht dem Kläger gegen die Beklagte zu 1. ein Anspruch in Höhe von 6.551,99 € aus § 346 Abs. 1, 433 ff. BGB zu. Die Voraussetzungen für einen wirksamen Rücktritt liegen vor.

Dass der Kläger den Rücktritt unter der Bedingung erklärt hat, dass die Anfechtung nicht wirksam ist, hindert die Zulässigkeit des Rücktritts nicht. Es handelt sich um eine Rechtsbedingung, die von der Entscheidung eines Gerichts abhängig ist und die für die Beklagte zu 1. keine unzumutbare Ungewissheit über die Rechtslage herbeiführt (vgl. Palandt-Grüneberg, 77. Aufl., § 349 BGB Rdn. 1, -Ellenberger, Überbl v § 104 BGB Rdn. 17, Zöller-Greger, 32. Aufl., § 253 ZPO Rdn. 2). Die Anfechtung greift nicht und führt nicht zur Nichtigkeit des Kaufvertrages gemäß § 142 BGB, da dem Kläger kein Anfechtungsgrund zur Seite steht. Die Beklagte zu 1. selbst hat keine Täuschung nach § 123 BGB vorgenommen. Ob die Beklagte zu 2. solches unternommen hat, ist in diesem Zusammenhang unerheblich. Denn dies wäre der Beklagten zu 1. nicht nach § 166 Abs. 2 (analog), § 278 BGB oder § 831 BGB zuzurechnen (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 29.06.2017, 2 U 74/17, OS 1-3, Rdn. 3 ff; BGH, Urteil vom 02.04.2014, VIII ZR 46/13, zitiert jeweils nach juris).

Dass das Schreiben vom 22.03.2016 von der Formulierung teilweise unklar ist, hindert nicht, hierin noch eine hinreichende Rücktrittserklärung zu sehen. Die Begründung der Unzumutbarkeit der Nacherfüllung und dessen, das Fahrzeug stehe zur Abholung bzw. Überprüfung bereit, sowie die Inaussichtstellung einer künftigen Fahrzeugveräußerung trafen zum Zeitpunkt der Erklärung allerdings nicht zu, da der Kläger es bereits zuvor weiter veräußert hatte. Gleichwohl ist dem Schreiben hinreichend deutlich zu

entnehmen, dass der Kläger den Rücktritt erklären wollte. Eine Willenserklärung eines Rücktritts kann auch konkludent oder im Wege einer Umdeutung erfolgen, ein Angebot zur Rückgewähr der empfangenen Leistung ist hierfür nicht erforderlich, der Rücktritt ist grundsätzlich unwiderruflich (vgl. Palandt-Grüneberg, 77. Aufl., § 349 BGB Rdn. 1). Im übrigen können Rücktrittserklärungen auch, sogar konkludent, noch in Schriftsätzen des Rechtsstreits vorgenommen werden.

Ein Rücktrittsgrund steht dem Kläger zur Seite. Insbesondere ist das Fahrzeug mit dem Motor EA 189 und der zur Steuerung eingesetzten Software mangelhaft, die Pflichtverletzung und der Sachmangel nicht nur unerheblich (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 20.12.2017, 18 U 112/17, Rdn. 39 ff., OLG Celle, Beschluss vom 30.06.2016, 7 W 26/16, OS1, Rdn. 6, OLG Hamm, Beschluss vom 21.06.2016, I-28W 14/16, Rdn. 28, OLG München, Beschluss vom 23.03.2017, 3 U 4316/16, OS2, Rdn. 13, OLG München, Urteil vom 03.07.2017, 21 U 4818/16, Rdn. 21, LG Aachen, Urteil vom 21.03.2017, 10 O 177/16, Rdn. 29 ff., LG Aachen, Urteil vom 08.06.2017, 12 O 347/16, OS1, Rdn. 16 ff., zitiert jeweils nach juris). Eine Fristsetzung zur Nachbesserung nach §§ 323 Abs. 1, 440 S. 1 BGB war schon wegen des vorherigen Verkaufs des Fahrzeuges unzumutbar und entbehrlich, im übrigen auch wegen des Inhalts des Schreibens vom 04.05.2016. Diesbezüglich ist unerheblich, ob die dort geschilderten technischen Massnahmen ausreichen, weil jedenfalls deren Realisierung in zeitlicher Hinsicht ungewiss war und im übrigen angesichts des Verkaufs nicht den Kläger mehr betrafen.

Eine durchgreifende Grundlage, den Anspruch des Klägers abzulehnen etwa aus § 242 BGB, weil er vor der Rücktrittserklärung das Fahrzeug bereits veräußert hatte, findet sich nicht.

Der Kläger hat sich allerdings Wertersatz, da die Rückgabe des Fahrzeuges ihm nicht mehr möglich ist, für dieses und auch Nutzungsentschädigung anrechnen zu lassen, §§ 346 Abs. 2, 348 BGB. Dies gilt für die Hauptleistung und die gezogenen Nutzungen (vgl. Palandt-Grüneberg, 77. Aufl., § 346 BGB Rdn. 7 f). Mangels anderer Anhaltspunkte und mangels konkreten weiteren Tatsachenvortrages der Parteien schätzt das Gericht den Wert des PKW, den der Kläger nicht mehr herausgeben kann, auf den seitens des Klägers erlösten Kaufpreis mit 9.250,- €, § 287 ZPO. Hinreichend konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Wert ein anderer ist, sind weder vorgetragen, noch

sonst ersichtlich. Soweit die Beklagte zu 1. die Weiterveräußerung mit Nichtwissen bestritten hat, ist dies unzulässig. Sie selbst hat Kenntnisse über den weiteren Verbleib des PKW, denn sie hat die Information des Softwareupdates ins Verfahren eingeführt. Zudem hat sie sich nicht genügend mit den klägerseits vorgelegten konkreten Verkaufsunterlagen auseinandergesetzt. Als Nutzungsentschädigung muss sich der Kläger weitere 2.398,01 € anrechnen lassen. Für diesen Gebrauchsvorteil sind die gefahrenen Kilometer, der Kaufpreis und die voraussichtliche Gesamtfahrleistung des PKW nach § 287 ZPO die wichtigen Anhaltspunkte (vgl. Reinking/Eggert, 13. Aufl., Rdn. 3560 ff.). Als Gesamtfahrleistung des streitgegenständlichen VW Golf nimmt das Gericht 250.000 km an (vgl. auch Reinking/Eggert, 13. Aufl., Rdn. 3571 – 3574). Es ist von klägerseits gefahrenen 29.666 km auszugehen (54.512 minus 24.846). Es ergibt sich ein Gebrauchsvorteil von 2.398,01 € (vgl. Reinking/Eggert, 13. Aufl., Rdn. 3564). Dieser berechnet sich aus 18.200,- € [Bruttokaufpreis] mal 29.666 [gefahrte km] durch 225.154 [voraussichtliche Restlaufleistung: Gesamtlauflistung 250.000 km minus 24.846 km als Stand bei Übergabe].

Zinsen stehen dem Kläger auf 6.551,99 € in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 04.05.2016 zu nach §§ 280, 286 ff. BGB.

Der Antrag zu 4. ist gegenüber der Beklagten zu 2. unbegründet. Insbesondere steht dem Kläger kein entsprechender Anspruch aus § 280 BGB zu. Dies folgt in Ansehung der Erfolglosigkeit des Antrages zu 2., den seine Rechtsanwälte für ihn verfolgt haben und auf die sich die Anwaltsvergütung bezieht. Unerheblich ist dabei, ob dem Kläger in der Sache andere als die eingeklagten Ansprüche gegen die Beklagte zu 2. zustehen oder nicht.

Hinsichtlich der Beklagten zu 1. steht dem Kläger auch der Anspruch auf vorgerichtliche Anwaltskosten nach §§ 280, 286 ff. BGB zu. Die beklagtenseitigen Einwendungen zur Höhe teilt das Gericht nicht.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 100, 108, 709 ZPO.

Streitwert: 18.200,- €

Dr. Klöpper

Beglaubigt

(Wolff), Justizbeschäftigte

